

Einsamkeit unter beständigem Stillschweigen zu leben. Sein Tod erfolgte 558; sein Fest ist am 13. Mai. Sein Schüler, Cyrillus von Scythopolis, beschrieb sein Leben (Boll. Maji III, 232 sq.). [Streber.]

Johannes Hispanus wird von Johannes Andrea als Verfasser einer *Lectura super decretum* bezeichnet. Jedoch ist weder seine Persönlichkeit noch seine Schrift näher bekannt. Schulte (Geschichte der Quellen, I, 149) glaubt letztere in der sogen. *Summa Lipsionsis* (vollendet 1186) wiederzufinden, jedoch lediglich aus inneren, kaum überzeugenden Gründen. — Ein anderer Johannes Hispanus mit dem Zunamen de Petesella erscheint 1223 als Lehrer in Bologna und ging von dort nach Padua. Derselbe hinterließ eine *Summa super titulis decretalium*, abgefaßt 1235—1236. Irrthümlich hat man sie dem Canonisten Johannes von Gott (s. d. Art.) zugeschrieben (vgl. Schulte a. a. D. II, 81 ff.). — Ein dritter Johannes Hispanus, *Diaconus* zubenannt, wurde ebenfalls bis in neuere Zeit mit Johannes von Gott verwechselt (z. B. von Phillips, R.-Recht IV, 186). Näheres ist über ihn nicht bekannt. Er verfaßte die zu Nürnberg 1483 zugleich mit dem Decret gedruckte *Flos decreti* (vgl. Schulte a. a. D. II, 107 f.). — Ueber andere Canonisten unter dem Namen Johannes Hispanus s. d. Art. Johannes von Gott und Johannes Garcias. [Kreuzwald.]

Johannes de Janbuno (auch de Gandavo, de Geduno), genannt nach seinem Geburtsorte Janbun in Nordfrankreich (heut. Departement des Ardennes), lebte im Anfang des 14. Jahrhunderts und war Lehrer der Philosophie und Theologie zu Paris. Er schrieb einen Commentar zu den Sentenzen des Lombarden, *Quodlibeta, Quaestiones in Averroem de substantia orbis, Commentare in Aristotelis Physica, Metaphysica, De anima, De coelo et mundo*. In philosophischer Beziehung wird Johannes von Janbun gemeinlich zu den Averroisten gerechnet. Mit der Paduaner Schule, wo damals der Averroismus herrschte, stand er jedenfalls im Zusammenhange, wie seine freundschaftlichen Beziehungen zu dem bekannten Marsilius von Padua (s. d. Art.) beweisen. Averroes hatte behauptet, daß die Menschengeister nicht numerisch von einander verschieden seien, und hatte die Einheit des Intellectes in allen Menschen proclamirt. Janbunus stimmt ihm hierin wenigstens insofern bei, als er der Ansicht ist, die numerische Unterschiedenheit der Menschengeister sei philosophisch nicht erweisbar. Ja er gibt nicht undeutlich zu verstehen, daß dem natürlichen Denken die averroistische Lehre von der numerischen Einheit des Intellectes aller Menschen viel näher liege, als die entgegengesetzte Lehre von der numerischen Vielheit der Intellecte. Demgemäß sucht er alle Beweisgründe, welche von den großen Scholastikern des Mittelalters für die letztgenannte Doctrin waren beigebracht worden, zu entkräften. Allerdings, meint er, sei die numerische Vielheit

der Menschengeister ein kirchliches Dogma und müsse daher vom Standpunkte des Glaubens aus als unzweifelhaft wahr angenommen werden, aber beweisen lasse sie sich nicht; als eine philosophische Wahrheit könne sie nicht anerkannt werden. *Intellectus*, sagt er (*Comm. de anima* III, q. 8, fol. 66, 1 C, ed. Venet. 1552), *non est unus numero in omnibus hominibus . . . hoc autem non probo aliqua ratione demonstrativa, quia hoc non scio esse possibile, et si quis hoc sciat, gaudeat. Istam autem conclusionem (sc. de numeratione intellectuum secundum numerationem corporum humanorum) assero simpliciter esse veram et indubitanter teneo sola fide*. Ebenso verhalte es sich, fährt Janbunus fort, mit der von Averroes gelehrtens Anfangslosigkeit des Menschengeistes. Auch sie müsse vom Standpunkte des Glaubens aus verworfen werden, aber eine philosophische Widerlegung des gedachten Satzes sei nicht möglich. Man sagt von Janbunus, er habe den Lehrsatz der arabischen Aristoteliker, daß etwas nach dem Glauben wahr und nach der Vernunft falsch sein könne und umgekehrt, wieder hervorgezogen und sich zu selbem bekannt. Wenn man obige Auseinandersetzungen über Einheit oder Vielheit des Intellectes in's Auge faßt, so erscheint das als sehr wahrscheinlich.

Janbunus war aber nicht bloß Gelehrter, sondern entfaltete auch eine kirchenpolitische Thätigkeit, und zwar im Verein mit seinem schon oben erwähnten Freunde Marsilius von Padua, dessen Gesinnungsgenosse er war. Er stellte sich nämlich mit diesem in dem Streite zwischen Ludwig dem Bayer und Papst Johann XXII. auf die Seite des erstern und war Mitverfasser der von Marsilius 1326 herausgegebenen Schrift: *Defensor pacis*, in welcher die kaiserliche Gewalt über die päpstliche gesetzt wird. Der wesentliche Inhalt dieser Schrift läßt sich auf folgende Sätze zurückführen: 1. Der Apostel Petrus hatte keine höhere Auctorität, als die übrigen Apostel, und war nicht deren Haupt. Christus hat überhaupt kein Oberhaupt eingesetzt, das die Kirche als sein Stellvertreter regieren sollte. Christus allein ist das Oberhaupt der Kirche. 2. Alle Priester, Papst, Bischöfe und einfache Priester, haben nach der Anordnung Christi gleiche Auctorität und gleiche Jurisdiction. Wenn es einen Vorrang der Ehre gibt zwischen den Trägern der priesterlichen Gewalt, so ist das eine rein menschliche Einrichtung. 3. Es liegt in dem Rechte des Kaisers, den Papst einzusetzen, abzusetzen und zu strafen. 4. Ein allgemeines Concil kann und muß vom Kaiser berufen werden. 5. Die Kirche hat weder ein Zwangs- noch ein Strafrecht, es sei denn, daß es ihr vom Kaiser gewährt oder zugestanden werde. 6. Alle zeitlichen Güter der Kirche stehen dem Kaiser zu, und er kann sie an sich nehmen als die seinigen. Es ist augenfällig, daß diese Doctrin dazu angethan war, die von Gott gesetzte kirchliche Ordnung von Grund aus zu zerstören. Es wurden daher obige Sätze schon